Institut für Rechtsinformatik

Dipl.-Jur. Nils Christian Haag / RA
Fabian Schmieder

Alles was Recht ist

Internet und Multimedia in Einrichtungen der Jugendarbeit

Leibniz
Universität Hannover

Dipl.-Jur. Nils Christian Haag

- Studium der Rechtswissenschaften in Hannover
- seit Ende 2005 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik
- Promotion über Bonusprogramme und Datenschutz

Rechtsanwalt Fabian Schmieder

- Studium der Rechtswissenschaften in Hannover
- während des Studiums freiberuflicher Softwareentwickler
- seit Ende 2005 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Rechtsinformatik
- Rechtsanwalt in Hannover
  - schwerpunktmäßige Tätigkeit im
    - IT-Recht und Telekommunikationsrecht
    - Urheber- & Markenrecht
    - Medienrecht
    - gewerblicher Rechtsschutz
    - Wettbewerbsrecht
  - www.schmieder-wehlauch.de

Das Institut für Rechtsinformatik

- Institut der Juristischen Fakultät der Universität Hannover
- gegründet 1983
- Leiter Prof. Dr. Wolfgang Kilian
- Forschung im Bereich der **Rechts**informatik
- Lehre im Rahmen des „European Legal Informatics Study Programme“ (EULISP)

- http://www.iri.uni-hannover.de

Inhalte

- Einführung ins Urheberrecht
- Urheberrecht in der täglichen Praxis
- Konsequenzen bei Urheberrechtsverletzungen
- Tauschenbörsen
- Videodienste (YouTube u.ä.)
- rechtswidrige Inhalte
- LAN Partys
- WLAN Netzwerke
- Lichtbildschutz
- Abgemahnt! - Was jetzt?

Einführung zum Urheberrecht

- das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen Beziehungen zum Werk und in der Nutzung des Werkes
- Schutz des „geistigen Eigentums“
- Veränderung der Verbreitung geschützter Werke durch neue Medien
  - Internet (Webseiten, e-Mail, Newsletter)
  - Breitband- & Satellitenzugänge
- weit reichende Eingriffe im Internet in Urheberrechte Dritter
  - Verwendung fremder Musik, Videos, Bilder, Darstellungen, Texte
  - File-Sharing

Schutz nach dem UrhG

1. Voraussetzungen für einen Schutz
2. Was ist geschützt?
3. Welchen Umfang hat der Schutz?

Was das Gesetz dazu sagt:

"Die Urheber von Werken ... genießen für Ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes."
§ 1 UrhG

"Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen"
§ 2 Abs. 2 UrhG

"Urheber ist der Schöpfer des Werkes"
§ 7 UrhG

Das Werk: Was ist eine persönliche geistige Schöpfung?

- **Geistiger Gehalt**
  "Daran fehlt es bei rein mechanischen Tätigkeiten und gedankenlosen Spielereien„
- **Wahrnehmbare Formgestaltung**
  "Gedankliche Planungen genügen nicht.„
- **Individualität**
  "Nicht individuell ist, was jeder so machen würde, sowie rein handwerkliche oder routinemäßige Leistungen."
- **bestimmte Gestaltungshöhe**
  (aber bereits Schutz der „kleinen Münze“)

Beispielhafte Aufzählung (vgl. § 2 Abs. 1 UrhG)

- Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme
- Werke der Musik
- Pantomimische Werke einschl. der Tanzkunst
- Lichtbildwerke, Filmwerke
- Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
- Sammelwerke
- Datenbanken

Der Urheber

- „Urheber ist der Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG)
  - nur natürliche Personen können Urheber sein, keine juristische Personen
  - Das Urheberrecht entsteht durch den Schöpfungsakt, unabhängig von einer Eintragung, Registrierung, Copyright-Vermerk oder anderen Formalitäten

Ausschließliche Rechte des Urhebers

Der Urheber hat das ausschließliche Recht das Werk (kommerziell) zu verwerten, durch:

- Vervielfältigung (§ 16)
- Verbreitung (§ 17)
- Ausstellung (§ 18)
- Vortrag, Aufführung, Vorführung (§ 19)
- Öffentliche Zugänglichmachung (§19 a)
- Sendung (§ 20)
- Wiedergabe (§§ 21, 22)
- Bearbeitung, Umgestaltung (§ 23)

Worauf erstreckt sich der Schutz?

- jede digitale Kopie
- das Einscannen von Material
- das Integrieren von fremden Materialien oder Teilen daraus in eigenes Material
- die Verbreitung von Material über das Internet (auch das „kostenlose Herunterladen“)

⇦ Jede Verwertungshandlung darf grundsätzlich nur mit Zustimmung des Urhebers vorgenommen werden.

Wann liegt eine Urheberrechtsverletzung vor?

Eingriff in geschützte Rechte des Urhebers, Leistungsschutz- oder Nutzungsberechtigten

- Verbreitung, Vervielfältigung, öffentliche Wiedergabe ohne Einwilligung des Berechtigten
- Übernahme eines fremden Werks in abgewandelter Form als eigenes Werk
- Faustformel: Je konkreter einzelne Gestaltungselemente übernommen werden, desto näher ist man an einer Urheberrechtsverletzung

Ausnahme: Das Recht zur Privatkopie (§ 53 Abs. 1 UrhG)

- Teilhaberecht
- Voraussetzungen:
  - Vervielfältigung zum privaten Gebrauch
  - nur durch natürliche Personen
  - maximal sieben Kopien
  - eigenhändige Herstellung/unentgeltliche Herstellung durch Dritte (Ausnahme: Fotokopien)
  - beliebiger Träger (analog/digital)
  - keine Verwendung einer offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage
    - Kopierschutz
    - Tauschbörsen

Fall 1: Sven T. als DJ

- Sven T. bringt einen Datenträger (USB-Stick, MP3 Player, gebrannte CD, etc.) mit in das Jugendzentrum, welcher offensichtlich Kopien von Musik angesagter Künstler enthält.
  - ist der Besitz statthaft?
    - legal erworbene Dateien (Musikportale im Internet) ⇦ ja
    - soweit es sich um „Privatkopien“ handelt ⇦ ja
    - andernfalls ⇦ nein, weil kein Nutzungsrecht besteht
    - Problem: wie kann man die Herkunft erkennen?
      - im Prinzip gar nicht
      - sicherer Hinweis für rechtswidrige Herkunft: Titel ist offiziell nicht erschienen, Titel ist nur mit Kopierschutz erhältlich (Umgehung verboten)
      - am Ende bleibt nur die „Unschuldsvermutung“

Fall 1: Sven T. als DJ

- Sven T. bringt einen Datenträger (USB-Stick, MP3 Player, gebrannte CD, etc.) mit in das Jugendzentrum, welcher offensichtlich Kopien von Musik angesagter Künstler enthält.
  - ist das Kopieren dieser Dateien bzw. der CD statthaft?
    - untereinander?
      - soweit es sich um „Privatkopien“ handelt und kein Kopierschutz umgangen wird ⇦ ja
      - nach dem BGH sollen die Personen aber durch eine „enge Bande“ verbunden sein
      - mehr als 7 Vervielfältigungsstücke sind dabei nicht statthaft
    - auf einen zentralen Server der Einrichtung?
      - ist keine Privatkopie mehr, keine sonstige Schranke ⇦ nein
    - zum Download auf die Homepage des Jugendzentrums
      - nein, weil es sich dabei um eine unzulässige „öffentliche Zugänglichmachung“ handelt

Fall 1: Sven T. als DJ

- Sven T. bringt einen Datenträger (USB-Stick, MP3 Player, gebrannte CD, etc.) mit in das Jugendzentrum, welcher offensichtlich Kopien von Musik angesagter Künstler enthält.
  - ist die öffentliche Wiedergabe über eine Anlage des Jugendzentrums statthaft?
    - ja, soweit es sich um lizenziertes Material (z.B. Musikportale) oder Privatkopien (auch Radioaufnahmen!) handelt, allerdings verlangt die GEMA dafür einen „Zuschlag“

Fall 1: Sven T. als DJ

- Sven T. bringt einen Datenträger (USB-Stick, MP3 Player, gebrannte CD, etc.) mit in das Jugendzentrum, welcher offensichtlich Kopien von Musik angesagter Künstler enthält.
  - im Falle der öffentlichen Wiedergabe: besteht eine Verpflichtung zur Prüfung der Herkunft?
    - grundsätzlich ja, denn im Moment der öffentlichen Wiedergabe im Jugendzentrum trägt die Einrichtung die Verantwortung
    - Problem
      - Herkunft lässt sich kaum sicher feststellen
      - Privatkopie
      - Aufnahme aus dem Radio
      - rechtmäßiger Erwerb über Onlineportale

Fall 1: Sven T. als DJ

- Sven T. bringt einen Datenträger (USB-Stick, MP3 Player, gebrannte CD, etc.) mit in das Jugendzentrum, welcher offensichtlich Kopien von Musik angesagter Künstler enthält.
  - ist ein Eingreifen seitens der Mitarbeiter des Jugendzentrums geboten und gerechtfertigt?
  - ⇦ ein Eingreifen ist zum Schutz der Jugendlichen allenfalls angezeigt, wenn „Privatkopien“ entgeltlich abgegeben werden

Fall 2: Sven T. als Cineast

- Sven T. bringt offensichtlich kopierte Filme (gebrannte DVDs, DivX) mit in das Jugendzentrum.
  - ist der Besitz statthaft?
    - es gilt prinzipiell nichts anderes als bei Musik
      - lizenziertes Material von Downloadportalen (z.B. iTunes Store) ⇦ ja
      - soweit es sich um „Privatkopien“ handelt ⇦ ja
      - andernfalls ⇦ nein, weil kein Nutzungsrecht besteht
    - Problem: wie kann man die Herkunft erkennen?
      - sicherer Hinweis für rechtswidrige Herkunft: Titel ist offiziell nicht erschienen, Titel ist nur mit Kopierschutz erhältlich (Umgehung verboten)
      - bei DVDs heute regelmäßig CSS Kopierschutz

Fall 2: Sven T. als Cineast

- Sven T. bringt offensichtlich kopierte Filme (gebrannte DVDs, DivX) mit in das Jugendzentrum.
  - ist die öffentliche Wiedergabe über eine Anlage (z.B. Beamer) des Jugendzentrums statthaft?
    - im Regelfall nicht, weil kein Recht für die öffentliche Vorführung vorliegt
    - es muss auf jeden Fall die Zustimmung des Rechteinhabers eingeholt werden

Fall 2: Sven T. als Cineast

- Sven T. bringt offensichtlich kopierte Filme (gebrannte DVDs, DivX) mit in das Jugendzentrum.
  - ist das Kopieren dieser DVDs bzw. der Dateien statthaft?
    - untereinander?
      - soweit es sich um „Privatkopien“ handelt und kein Kopierschutz umgangen wird ⇦ ja
      - Problem: es besteht kaum eine Möglichkeit eine legale Privatkopie zu erstellen

        (allenfalls Aufnahmen aus dem Fernsehen, ungeschützte DVDs, VHS)
    - auf einen zentralen Server der Einrichtung?
      - ist keine Privatkopie mehr, keine sonstige Schranke ⇦ nein
    - zum Download auf die Homepage des Jugendzentrums
      - nein, weil es sich dabei um eine unzulässige

Fall 2: Sven T. als Cineast

- Sven T. bringt offensichtlich kopierte Filme (gebrannte DVDs, DivX) mit in das Jugendzentrum.
  - ist ein Eingreifen seitens der Mitarbeiter des Jugendzentrums geboten und gerechtfertigt?
    - es gilt prinzipiell nichts anderes als bei Musik

    ⇦ein Eingreifen ist zum Schutz der Jugendlichen allenfalls angezeigt, wenn „Privatkopien“ entgeltlich abgegeben werden

Fall 3: Sven T. der Spielefreak

- Sven T. bringt „gebrannte Spiele“ mit ins Jugendzentrum...
  - ist der Besitz solcher Medien statthaft?
    - Sicherheitskopien sind grundsätzlich statthaft, sofern man im Besitz des Originals ist
      - Ausnahmen: Umgehung eines Kopierschutzes
    - bei Software gibt es keine Privatkopie
    - alles andere ⇦ unlizenzierte Kopie
      - für jede Installation ist eine Lizenz

Fall 3: Sven T. der Spielefreak

- Sven T. bringt „gebrannte Spiele“ mit ins Jugendzentrum...
  - ist die Installation auf einem Rechner des Jugendzentrums statthaft?
    - im Regelfall nein, da selbst wenn ein Original vorhanden ist, keine Lizenz für eine erneute Installation besteht
  - ist die Weitergabe als Kopie an Dritte statthaft?
    - Sicherungskopien dürfen nicht weitergegeben werden

weiter Fälle? Fragen?

Konsequenzen bei Urheberrechtsverletzungen

- **strafrechtliche Konsequenzen**

§ 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

(1) Wer in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, wird mit *Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren* oder mit *Geldstrafe* bestraft. [...]

1. Geldstrafe
2. Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren

- keine Strafe ohne Vorsatz!

Konsequenzen bei Urheberrechtsverletzungen

- **zivilrechtliche Konsequenzen**

§ 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadenersatz

(1) [1]Wer das Urheberrecht [...] verletzt, kann [...] auf Beseitigung der Beeinträchtigung, bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung und, wenn dem Verletzer Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt, auch auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. [...]

1. Beseitigung der Beeinträchtigung
2. Unterlassung
3. Schadenersatz

- Verschulden ist nur für Schadenersatz erforderlich!

Konsequenzen bei Urheberrechtsverletzungen

- Was haben Sie als Mitarbeiter zu befürchten?
  - direkte Ansprüche gegen Sie bestehen nur, wenn Sie
    - selber im Besitz von nicht lizenziertem Material sind
    - Sie als „Störer“ in Anspruch genommen werden können

- Leiter von Einrichtungen
  - arbeitsrechtliche Konsequenzen
  - beamtenrechtliche Konsequenzen

(Internet-)Radio / DVDs und CDs im Jugendzentrum

- Radio
  - terrestrisch, digital über Kabel und Satellit, DAB, Internet
  - bei öffentlicher Wiedergabe ⇦ GEMA
- DVD
  - Kauf-DVDs sind grundsätzlich nur für die private Vorführung lizenziert
  - kein Recht zur öffentlichen Wiedergabe
  - Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich
- CDs
  - Kauf-CDs sind grundsätzlich nur für die private Vorführung lizenziert
  - kein Recht zur öffentlichen Wiedergabe
  - Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich ⇦ GEMA

Ende des ersten Teils

Fragen?

eMule, Kazaa und Konsorten

- wie funktioniert‘s?
- Tauschenbörsensoftware ist per se nicht rechtswidrig
  - eigene Inhalte können angeboten werden
    - problematisch nur bei Verletzung des Persönlichkeitsrechts Dritter
  - GPL bzw. generell Open Source Software und andere Inhalte, bei denen die Urheber einer Verbreitung ausdrücklich zugestimmt haben
- Dateien „tauschen“ ohne Zustimmung des Urhebers
  - nach § 15 UrhG hat der nur der Urheber das ausschließliche ...
    - Vervielfältigungsrecht
    - Verbreitungsrecht
    - Recht der öffentlichen Zugänglichmachung
    - Sendrecht

Musik aus der Tauschbörse als zulässige Privatkopie?

- Upload von Dateien

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

(1) [1]Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird. [...]

(6) [1]Die Vervielfältigungsstücke dürfen weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden. [...]

- Ergebnis: Upload ist rechtswidrig, weil eine öffentliches Zugänglichmachen vorliegt, welches nicht durch die Privatkopie gedeckt ist

Musik aus der Tauschbörse als zulässige Privatkopie?

- Download von Dateien

  § 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

  (1) [1]Zulässig sind einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern, sofern sie weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen, soweit nicht zur Vervielfältigung eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage verwendet wird.

  - Problem: „offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage“
  - Frage der Erkennbarkeit (Rechtswidrige Erstellung? Nach welchem Rechtssystem?)

- unklare Rechtslage, nach zweckgerichteter

Gesetzesänderung: der sog „2. Korb“ zum UrhG

- Privatkopie wird nicht eingeschränkt, kann aber beim Einsatz technischer Schutzmaßnahmen nicht durchgesetzt werden
- weitere Einschränkung der Privatkopie hinsichtlich „offensichtlich rechtswidrig hergestellten *oder öffentlich zugänglich gemachten* Vorlagen“
- Einführung einer Bagatellklausel: Strafausschließungsgrund für „Tauschgeschäfte auf Schulhöfen“
  - soll für Software nicht gelten
  - gilt nicht für zivilrechtliche Ansprüche (Unterlassung, Schadensersatz)

Online-Videoportale á la YouTube

YouTube™ Broadcast Yourself

Sign Up | My Account | History | QuickList (0) | Help |

Search for Se

Home | Videos | Channels | Groups | Categories | Upload

My Account | My Videos | My Favorites | My Friends | My Inbox | My Subscriptions | My Groups | My Channel

Featured Videos

See More Videos

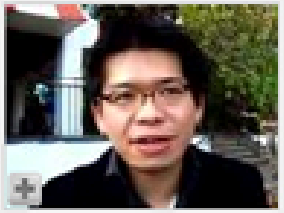

A Message From Chad and Steve
01:36
The YouTube founders talk about the Google acquisition.
Tags: youtube google two kings
Added: 13 hours ago in Category: News & Blogs
From: YouTube
Views: 255,376
★★★★☆
1889 ratings

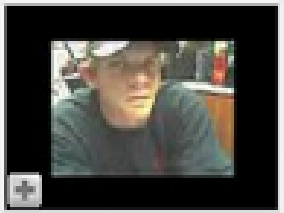

Reading Jenna Fischer
02:23
Jenna wrote a piece for September's Esquire Magazine called "10 Things You Don't Know About Women" So I decided to celebrate it with a recital from the guys at The Office ... filmed entirely on my phone.
I think that makes this the first e (more)
Tags: Office Pam Jim Dwight Jenna Fischer Steve Carell
Added: 1 week ago in Category: Comedy
From: CipherP
Views: 174,731
★★★★☆
644 ratings

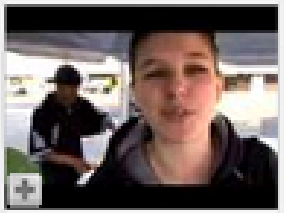

LisaNova Does P. Diddy
01:36
A response to P. Diddy's latest Youtube video announcing his new alliance with Burger King (Diddy TV is on) Here is the link http://www.youtube.com/watch?v=XLcPIoIG_8E
...if you haven't seen his video, this video won't make sense.

Cingular Presents: YouTube Underground - Submissions Open!
From: *underground*
Comments: 165

Login to rat
★★★
1472 rati

Member Login

User Name:

Password:

Login

Sign Up

Forgot: Username | Password

Online-Videoportale á la YouTube

- Verstöße gegen Urheberrechte?
  - auch Teile eines Filmwerks sind urheberrechtlich geschützt
  - dies gilt auch für bereits im (freien) Fernsehen ausgestrahlte Sendungen
  - auch Hintergrundmusik ist urheberrechtlich geschützt (str. bei samples)
  - selbst produzierte Werke?
    - lediglich Inspirierung fremder Inhalte zulässig
    - Parodien zulässig, wenn als solche erkennbar
- Verstöße gegen Persönlichkeitsrechte und das Recht am eigenen Bild?
  - auch bei selbst erstellten Filmen, sofern Dritte darin zu sehen sind

Rechtswidrige Inhalte (Erotik, Gewaltverherrlichendes, rechtsradikale Propaganda)

- § 184 StGB?
  - „bestraft wird, wer pornographische Schriften einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht“
  - das bloße Bereitstellen eines Internetzugangs erfüllt dies noch nicht
- Beachtung der FSK-Beschränkungen bei Filmvorführungen
- Einschreiten bei Kenntnisnahme erforderlich
- Jugendschutzsoftware?
- eine dauerhafte Inhaltskontrolle der Internetnutzung ist nicht geboten und wäre nur mit einer entsprechenden

LAN Partys

- Gewerberecht: als „Spielhallen- oder spielhallenähnlichen Betrieb“ nach § 33 i Abs. 1 GewO erlaubnispflichtig?
  - ➔ nur wenn der Veranstalter gewerbsmäßig handelt
- Jugendschutzrecht: Sperrgebiet für Kinder und Jugendliche, weil in „öffentliche[r] Spielhalle oder ähnliche[m], vorwiegend dem Spielbetrieb dienenden Raum“ (§ 6 JuSchG)?
  - ➔ Einordnung hier str. (BM für Familie verlangt keine Gewerbsmäßigkeit)
  - ➔ nicht bei privater Veranstaltung (nur wenn auf Freundeskreis beschränkt)
  - ➔ zumindest Prüfungspflichten des Veranstalters
  - Altersfreigabe nach USK der verwendeten

Verantwortlichkeit für drahtlose Netzwerk (WLAN)

- der Anschlussinhaber ist grundsätzlich für alle Rechtsverletzungen der Nutzer verantwortlich und zwar unabhängig vom Verschulden (Störerhaftung)
  - vgl. LG Hamburg, Urteil vom 27. Juni 2006 (Az. 308 O 407/06)
- der Anschlussinhaber hat alle nach dem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen zur Zugangskontrolle zu treffen
  - offenes WLAN verletzt zumutbare Prüfungspflichten
  - Verschlüsselung notwendig (dann Haftungsprivilegierung des TDG)
  - im Falle der Kenntnis von Rechtsverletzungen ➔ Störerhaftung
  - unklar, ob WEP bereits ausreicht oder WPA erforderlich ist

Lichtbildschutz

- geschützt ist jeder (noch so triviale) Schnappschuss
- das gilt auch und insbesondere für eBay Auktionen
- das Kopieren von Bildern aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers verbietet sich

- Konsequenzen

  1. Beseitigung
  2. Unterlassung
  3. Schadenersatz

Abgemahnt! - was jetzt?

- sorgfältig prüfen (lassen), ob der behauptetet Verstoß tatsächlich begangen wurde
  - auf Verschulden kommt es bei einem Urheberrechtsverstoß nicht an
  - auch Unwissenheit schützt in diesem Fall nicht vor „Strafe“
- nötigenfalls umgehend qualifizierten Rechtsrat einholen
  - qualifizierte Rechtsanwälte im Bereich des Urheberrechts findet man z.B. über die zuständige Anwaltskammer
- Fristen auf jeden Fall einhalten!
- Unterlassungserklärung im Falle eines Verstoßes unbedingt unterzeichnen

Fragen?

vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

alle Folien als Präsentation

schmieder@iri.uni-hannover.de

Dipl.-Jur. Nils Christian Haag / RA Fabian Schmieder

Leibniz Universität Hannover